

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00417 vom 27. September 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00417

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00417 du 27 septembre 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00417 del 27 settembre 2012

Regeste

Sozialhilfe | Einsicht in Akten der Sozialbehörde. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1.1). Da die Beschwerdeführenden neben der Akteneinsicht die Zusprechung einer Parteientschädigung für das Rekursverfahren in Höhe von Fr. 500.- verlangen, besteht ein Streitwert von unter Fr. 20'000.-, womit die Sache in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (E. 1.2). Die Akteneinsicht wird grundsätzlich auf Gesuch hin gewährt. Die Vorinstanz trat zu Recht auf das Begehren um Einblick in die Unterlagen der Sozialbehörde aus den Jahren 2010/2011 nicht ein, da dies nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung war (E. 2.2). Da ein Akteneinsichtsgesuch nicht fristgebunden ist, war es nicht notwendig, das Gesuch an die zuständige Sozialbehörde zu überweisen (E. 2.3 und 2.4). Nichteintreten auf Rügen aufsichtsrechtlicher Art (E. 3). Die Vorinstanz hat zutreffenderweise die Notwendigkeit eines Rechtsvertreters im Rekursverfahren verneint (E. 5). Aus demselben Grund wird auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteistandung im Beschwerdeverfahren abgewiesen (E. 7.2). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 3

Sinngemäss ersuchen die Beschwerdeführenden das Verwaltungsgericht um Erteilung von Weisungen bezüglich der Einsetzung von Vollmachten und Abtretungserklärungen durch die Sozialbehörde. Zudem rügen die Beschwerdeführenden die Vorgehensweise der Sozialbehörde im Umgang mit Informationen betreffend ein Gerichtsverfahren des Beschwerdeführers 1. Sofern die Beschwerdeführenden damit eine aufsichtsrechtliche Überprüfung der von ihr geltend gemachten Pflichtverletzungen der Beschwerdegegnerin erreichen wollte, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, da dem Verwaltungsgericht keine aufsichtsrechtliche Funktion gegenüber den Sozialbehörden zukommt (VGr, 15. Juni 2012, VB.2012.00296, E. 1.2; Kölz/Bosshart/Röhl, § 41 N. 16). Sodann ist auch von einer Überweisung der Eingabe an eine allenfalls zuständige obere Aufsichtsinstanz abzusehen, ist doch die Erhebung einer Aufsichtsbeschwerde nicht fristgebunden (vgl. E. 2.3).

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden beantragen weiter die Klärung der Frage, welches Sozialamt für sie zuständig sei. Die Beschwerdegegnerin hielt in ihrem Beschluss vom 10. Januar 2012 fest, dass die Familie am 1. März 2012 ein Jahr in F lebe und die Sozialbehörde F daher zu ersuchen sei, den Fall auf diesen Zeitpunkt zu übernehmen, falls noch ergänzende Zahlungen zu leisten seien.

E. 4.2

Gemäss § 32 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) obliegt die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe grundsätzlich der Wohngemeinde der Hilfesuchenden. Die Beschwerdeführenden wurden bis März 2012 von der Sozialbehörde D unterstützt, danach konnten sie von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden. Sollten die Beschwerdeführenden wieder sozialhilfebedürftig werden, hat die Fürsorgebehörde ihre Zuständigkeit in diesem Zeitpunkt von Amtes wegen zu prüfen (§ 26 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober). Können sich zürcherische Gemeinden nicht einigen, welche von ihnen zur Hilfeleistung und Kostentragung zuständig ist (negativer Kompetenzkonflikt), muss eine der beiden Gemeinden ein Begehren um Festlegung der Zuständigkeit stellen. Die Entscheidung von solchen Streitigkeiten obläge nach § 9 lit. e SHG dem kantonalen Sozialamt der Sicherheitsdirektion Zürich. Demnach ist auf den entsprechenden Antrag nicht einzutreten.

E. 5.1

Schliesslich wenden sich die Beschwerdeführenden gegen die erfolgte Abweisung des Gesuchs um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands durch die Vorinstanz. Die Rekurschrift wurde von ihrem Vater bzw. Schwiegervater verfasst. Für die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist vorausgesetzt, dass die Gesuchstellenden mittellos sind und die Beschwerde nicht offensichtlich aussichtslos erscheint (§ 16 Abs. 1 VRG). Zudem muss ein Rechtsbeistand zur Wahrung der Rechte nötig sein. Die Vorinstanz ging aufgrund der Sozialhilfebedürftigkeit der Beschwerdeführenden davon aus, dass das Erfordernis der Mittellosigkeit erfüllt ist. Abgelehnt hat sie das Gesuch, weil sie eine Rechtsvertretung nicht für notwendig hielt, was nachfolgend zu überprüfen ist. Als weiteres Argument führte die Vorinstanz an, dass sich auch angesichts des Ausgangs des Verfahrens kein unentgeltlicher Rechtsbeistand aufdränge.

E. 5.2

Nach § 16 Abs. 2 VRG haben Mittellose Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte selbst zu wahren. Die Bestimmung konkretisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsvertreter, der stets dann zum Tragen kommt, soweit es zur Wahrung der Rechte einer Verfahrenspartei notwendig ist (Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999). Falls das infrage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person eingreift, beispielsweise wenn ihr eine schwerwiegende freiheitsentziehende Massnahme droht, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters grundsätzlich geboten (vgl. BGE 130 I 180 E. 2.2; 128 I 225 E. 2.5.2). Wenn, wie hier, keine derart schwerwiegende Anordnung vorliegt, ist die Notwendigkeit eines Rechtsbeistands stets anhand des konkreten Einzelfalls zu prüfen. Dabei muss beachtet werden, inwieweit das Verfahren tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten beinhaltet. Zudem ist abzuschätzen, ob die Gesuchstellenden aufgrund ihrer individuellen Situation auch ohne Rechtsvertretung in der Lage sind, das Verfahren in zumutbarer Weise zu bewältigen. Je nach den Umständen des konkret zu beurteilenden Einzelfalls können die bestehenden persönlichen Verhältnisse, fehlende juristische Kenntnisse, sprachliche Schwierigkeiten, Überforderung oder die aufgrund anderer Faktoren fehlende Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden, für eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung sprechen (VGr, 26. Juli 2012, VB.2012.00377, E. 3.2).

E. 5.3

Das vorliegende Verfahren bereitet in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keine grösseren Schwierigkeiten. Die Beschwerdeführenden sind 24 und 26 Jahre alt und haben über einen längeren Zeitraum immer selber Korrespondenz mit der Sozialbehörde geführt. Weder ihre sprachlichen Fähigkeiten noch die persönlichen Verhältnisse sprechen dagegen, dass die Beschwerdeführenden sich am vorinstanzlichen Verfahren auch ohne Vertretung in zureichender Weise hätten beteiligen können. Die Vorinstanz hat deshalb die Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsvertretung zu Recht verneint.

E. 6

Insgesamt ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Rekurs der Beschwerdeführenden abgewiesen hat, soweit sie darauf eingetreten ist. Infolge des Unterliegens der Beschwerdeführenden vor der Vorinstanz hatte Letztere ihnen nach § 17 Abs. 2 VRG folglich keine Parteientschädigung für das Rekursverfahren zuzusprechen. Der Antrag der Beschwerdeführenden auf Zuspreehung einer Umtriebsentschädigung für das Rekursverfahren ist damit abzuweisen.

E. 7.1

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, womit sie abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss den Beschwerdeführenden je zur Hälfte und unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 14 VRG). Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Beschwerdeführenden sind die Gerichtskosten massvoll zu bemessen (vgl. VGr, 26. April 2012, VB.2012.00089, E. 5; 13. Januar 2012, VB.2011.00763, E. 5). Angesichts ihres Unterliegens ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden ersuchen schliesslich um unentgeltliche Rechtsbeistandung für das Beschwerdeverfahren. Die Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden ist zwar nicht (mehr) belegt, könnte aber aufgrund der bis vor kurzem bestehenden Sozialhilfebedürftigkeit weiter bejaht werden. Indes stellen sich im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine schwierigeren Fragen als im Rekursverfahren, womit die Notwendigkeit eines Rechtsbeistands ebenfalls nicht gegeben ist (vgl. E. 5.3). Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist demnach abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.